

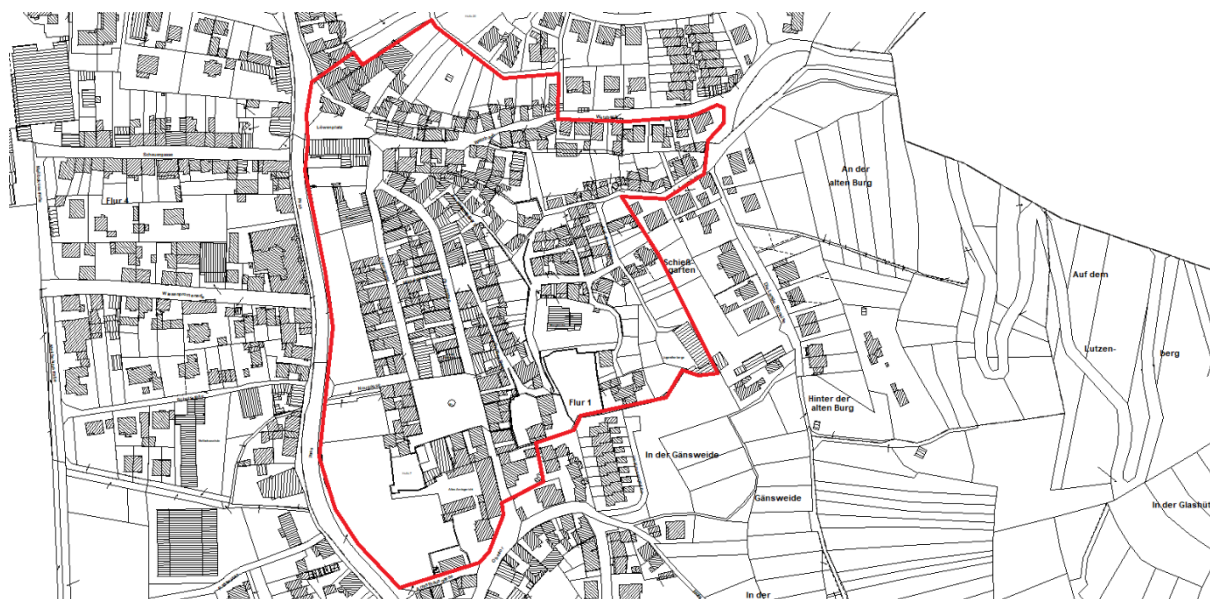


Öffentliche Bekanntmachung

hier: Erhaltungssatzung für das Altstadtgebiet von Zwingenberg

Die Stadtverordnetenversammlung hat bei ihrer Sitzung am 20. Mai 2021 aufgrund von § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) beschlossen, für das nachfolgend näher beschriebene Altstadtgebiet von Zwingenberg eine Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB) aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung soll vom Löwenplatz / Wetzbach im Norden bis zur Arresthausgasse im Süden reichen und wird im Westen von der Bundesstraße 3 und im Osten vom Gebäude der ehemaligen Jugendherberge bzw. dem östlichen Ende der Straße „Auf dem Berg“ begrenzt. Der Geltungsbereich soll folgende Straßen umfassen: Löwenplatz, Wetzbach (teilweise), Untergasse, Obergasse, Mittulgasse, Neugasse, Marktplatz, Obertor (teilweise), Arresthausgasse, Am Kleinen Berg, Am Großen Berg, Auf dem Berg. Er ist in nachstehender Karte umrandet:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung liegt für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am 31. Mai 2021, zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg, Erdgeschoss, zu den Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus. Die Öffnungszeiten sind: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Zugleich kann der Entwurf auf der Internetseite der Stadt Zwingenberg (www.zwingenberg.de) eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zum Entwurf von jedermann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Offenlage, schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Zwingenberg eingereicht werden können.

Zwingenberg, den 29. Mai 2021

Dr. Habich

Bürgermeister